

Wandsbeker TSV Concordia e.V.

Satzung in der Fassung vom 8.4.2025

Präambel

Der Wandsbeker Turn- und Sportverein Concordia e.V., abgekürzt Wandsbeker TSV Concordia e.V. (im folgenden Verein), ist eine Vereinigung des SC Concordia von 1907 e.V. und des Turn- und Sportverein Wandsbek-Jenfeld von 1881 e.V., dieser eine 2000 geschlossene Vereinigung des „Turn- und Sportverein von 1881 Wandsbek e. V.“, dieser hervorgegangen aus der Vereinigung von Mitgliedern der 1933 verbotenen Vereine „Freier Turn- und Sportverein von 1881 Wandsbek“ und „Freier Wassersportverein Wandsbek-Hinschenfelde“ und dem „Jenfelder SV Ost-Wandsbek von 1913 e. V.“, dieser hervorgegangen aus dem „Sportverein Ost Wandsbek von 1913 e. V.“. Im Jahre 2014 hat sich der Wandsbeker Männer-Turnverein von 1872 e.V. dem Wandsbeker TSV Concordia e.V. angeschlossen.

Der Wandsbeker TSV Concordia führt die Tradition des SC Concordia von 1907 e.V., des TSV Wandsbek-Jenfeld von 1881 e.V. und des Wandsbeker Männer-Turnverein von 1872 e.V. unter Wahrung und Anerkennung der mitgliedschaftlichen Rechte aller ihrer Mitglieder fort. Die Fußballer und Fußballerinnen des Wandsbeker TSV Concordia treten unter dem bekannten Namen „Concordia“ an.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Wandsbeker Turn- und Sportverein Concordia e.V. und ist nach seiner Gründung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek einzutragen. Sitz und Gerichtsstand ist Hamburg.
2. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sport-Bundes e.V. (HSB) und kann Mitglied der zuständigen Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten sein.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß/grün/rot.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht: Der Verein organisiert regelmäßig Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für seine Mitglieder im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport, bietet Sportkurse und Workshops an und nimmt an regionalen und überregionalen Wettkämpfen teil. Darüber hinaus engagiert sich der Verein in der Jugendarbeit, um jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich sportlich zu betätigen und soziale Kompetenzen zu entwickeln. Der Verein arbeitet auch mit anderen Institutionen zusammen, um den Sport in der Gesellschaft zu fördern und ein Bewusstsein für gesunde Lebensweise zu schaffen.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und weltanschaulich neutral.
3. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Unbeschadet anderer Regelungen in dieser Satzung kann der Verein auf Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung des Vereinsrates ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff. 26a EStG (Ehrenamtschulpauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Über die Zahlung einer entsprechenden Aufwandsentschädigung an Mitglieder anderer Vereinsorgane oder Inhaber von Funktionen entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Abteilung.
5. Der Verein kann durch Beschluss des Präsidiums Abteilungen unterhalten, deren Sportler nach den Richtlinien der Fachverbände und unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit, Entgelte erhalten.
6. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit

7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Rechtsgrundlagen und Geschäftsjahr

1. Rechtsgrundlage des Vereins ist die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzung. Ergänzend dazu kann der Vereinsrat auf Vorschlag des Präsidiums Ordnungen beschließen. Zumindest sollen eine Jugend- und eine Geschäftsordnung erlassen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II – Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) passive Mitglieder,
 - d) fördernde Mitglieder,
 - e) außerordentliche Mitglieder,
 - f) korporative Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ohne eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte.
3. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die dazu von der Mitgliederversammlung ernannt worden sind.
4. Passive Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Das Recht auf eine aktive Teilnahme am Sportbetrieb ist ausgeschlossen.
5. Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person sein.
6. Außerordentliche Mitglieder sind Kurzzeit-, Gast- oder Gruppenmitglieder, die dem Verein zwecks Teilnahme an den angebotenen zeitlich befristeten Kursen oder sonstigen Freizeitveranstaltungen beitreten.
7. Eine korporative Mitgliedschaft anderer Vereine und Organisationen ist möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden (Aufnahmeantrag), für Mitglieder unter 18 Jahren muss ein gesetzlicher Vertreter schriftlich zustimmen. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn das Präsidium innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat; eine Zurückweisung muss nicht begründet werden, sie ist nicht anfechtbar. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an welchem sie beantragt wird, wenn nicht das Präsidium sie binnen eines Monats nach Eingang des Antrages zurückweist.
2. Über die Aufnahme fördernder und korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Eine Zurückweisung ist nicht anfechtbar.
3. Bei einem Zusammenschluss im Wege der Einzelrechtsnachfolge mit einem oder mehreren Vereinen kann das Präsidium ohne gesonderten Aufnahmeantrag die Mitglieder der sich auflösenden Vereine mit deren Zustimmung im Wege einer Berufung als Mitglieder des Vereines aufnehmen. Die Mitglieder der sich auflösenden Vereine werden über die Berufung schriftlich unterrichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt durch Kündigung
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Tod des Mitglieds

2. Austritt durch Kündigung

Der Austritt erfolgt durch Austrittserklärung. Sie ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3. Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied, das nach übereinstimmender Auffassung des Präsidiums und der zuständigen Abteilungsleitung in grober Weise vorsätzlich gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder sich vereinsschädigend verhält, kann nach vorheriger Anhörung vom Präsidium ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Widerspruch beim Vereinsrat eingelegt werden. Der Vereinsrat entscheidet mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

4. Streichung von der Mitgliederliste

Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge und anderer Gebühren im Rückstand sind, können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung mit Androhung der Streichung vom Präsidium von der Mitgliederliste gestrichen werden.

5. Die durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Ausgeschiedene Mitglieder (Austritt, Ausschluss, Streichung) haben ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nachzukommen. Alle fällig gewordenen Beiträge und sonstigen Verpflichtungen sind bis einschließlich des Austrittsmonats zu begleichen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt; ab vollendetem 18. Lebensjahr sind sie passiv wahlberechtigt. Als Präsident, Vizepräsident oder Schatzmeister kann nur gewählt werden, wer mindestens 25 Jahre alt und mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins ist.
2. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Ehrenpräsident ist berechtigt, an allen Sitzungen des Präsidiums und des Vereinsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Übrigen haben Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und das Ansehen des Vereins zu wahren, sowie die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen. Die Beiträge sind viertel-, halb- oder jährlich im Voraus zu entrichten, und zwar grundsätzlich durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren des Vereins. Über Stundung und Erlass von Schulden entscheidet das Präsidium.

§ 8 Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Leistungen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Präsidium mit Zustimmung des Vereinsrates festgesetzt. Die jeweils aktuelle Beitragsordnung ist nach Änderung im Vereinsorgan zu veröffentlichen und ist über die Geschäftsstelle beziehbar. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem die Eintrittserklärung abgegeben wurde und bleibt bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) bestehen. Die Beiträge sind eine Bringschuld. Die Mitglieder sind verpflichtet, jeden Wohnungswechsel oder Wechsel der Abteilung innerhalb des Vereins unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen und die Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften einschließlich Mahnkosten zu erstatten.

2. Aufnahmegebühren sowie Pass- und andere Gebühren setzt das Präsidium fest.
3. Sofern besondere Ausgaben es erfordern, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Umlage darf höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zu 25 % eines Jahresmitgliedsgrundbeitrages erhoben werden. Betreffen die Ausgaben nur einzelne Abteilungen und soll nur von diesen eine Umlage erhoben werden, genügt ein Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums. Der Beschluss ist bekanntzugeben. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Umlage entfällt, wenn binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses der Austritt aus dem Verein bzw. der Abteilung erklärt wird.
4. Die Abteilungen können auf Vorschlag ihrer Abteilungsversammlung vom Vereinsrat zweckgebundene Zuschläge zu den in Absatz 1 festgesetzten Beiträgen beschließen lassen.

§ 9 Ehrungen

Der Verein kann verdiente Mitglieder wie folgt ehren:

- a) Ehrenpräsidenten
Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums und mit Zustimmung des Vereinsrates mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied, das in außerordentlich hervorragendem Maße für den Verein gewirkt und mehrere Jahre den Verein geführt hat, zum Ehrenpräsidenten ernennen. Es kann jeweils nur ein Mitglied des Vereins Ehrenpräsident sein.
- b) Ehrenmitglieder
Mitglieder, die sich um die Ziele und Interessen des Vereins oder die Sportselbstverwaltung im Allgemeinen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c) Ehrennadeln
Die silberne Ehrennadel wird vom Präsidium nach ununterbrochener 25jähriger Mitgliedschaft verliehen. Sie kann auch vorzeitig verliehen werden für besondere Verdienste um den Verein.

Die goldene Ehrennadel wird vom Präsidium nach ununterbrochener 40jähriger Mitgliedschaft verliehen. Sie kann auch vorzeitig auf Vorschlag des Präsidiums vom Vereinsrat mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an Mitglieder verliehen werden, die sich für den Verein hervorragende Verdienste von bleibendem Wert erworben haben. Die Ehrung soll in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die goldene Ehrennadel mit der Zahl 50 wird vom Präsidium an Mitglieder verliehen, die nachweisbar insgesamt 50 Jahre Mitglied des Vereins sind.
- d) Verdienstnadeln
Für besondere sportliche Leistungen als aktiver Sportler oder als ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins können Verdienstnadeln in Bronze, Silber und Gold verliehen werden. Die Verdienstnadel in Bronze wird vom Präsidium verliehen, die Verdienstnadeln in Silber und Gold vom Vereinsrat auf Vorschlag des Präsidiums oder von Abteilungsleitern.

§ 10 Haftpflicht

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied, soweit gesetzlich zulässig, auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Schäden oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können.
2. Dieser Verzicht gilt nicht im Falle von dem Verein zuzurechnenden vorsätzlichen Verhaltens. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich jederzeit über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu

informieren.

4. Die Mitglieder des Präsidiums werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter sowie eines als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellten Geschäftsführers.

Abschnitt III – Organisation des Vereins

§ 11 Gliederung und Verfahren

1. Der Sportbetrieb des Vereins wird in Abteilungen durchgeführt. Die Einteilung der Abteilungen soll nach Möglichkeit der Gliederung der Fachverbände des Hamburger Sportbundes e.V. entsprechen
2. Der Verein wird durch das Präsidium geleitet. Das Präsidium und alle weiteren in der Satzung aufgeführten Organe sowie die Abteilungen können sich Geschäftsordnungen geben. Die Organe und Abteilungen haben Protokolle ihrer Wahlen, Beschlüsse und Verhandlungen zu führen und dem Präsidium zuzuleiten.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Geschäftsführer (als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB)
- d) der Vereinsrat
- e) der Ehrenrat

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich binnen vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung ein. Es bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung, sofern eine vorausgegangene Mitgliederversammlung keinen Beschluss dazu gefasst hat. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder in Textform per E-Mail sowie durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung und durch Aushang und Veröffentlichung im Internet auf der offiziellen Website des Vereins bekannt zu geben.

Die Einberufung per E-Mail oder Post gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt regelmäßig:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführers (Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB)
 - d) die Wahl von Präsidiumsmitgliedern (mit Ausnahme des Jugendleiters)
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidium und auf Antrag des Vereinsrates einberufen werden. Sie sind einzuberufen auf Antrag von 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Einberufung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des schriftlich zu begründenden Antrages zu erfolgen. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Die Einberufungsfrist regelt sich nach Absatz 2, letzter Satz.

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge mit Begründung an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Präsidium mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dieses beschließt. Satzungsänderungsanträge mit Begründung müssen dem Präsidium 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung spätestens am 1. März eines Jahres vorliegen. Sie müssen mit der Einladung verschickt werden. Satzungsänderungen dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
6. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder einem seiner Vertreter geleitet. Das Präsidium kann dafür auch einen Versammlungsleiter einsetzen.
7. Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Anträge auf Satzungsänderungen, auf Auflösung des Vereins bzw. Zusammenschluss gleich ob im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge mit einem anderen Verein (§ 20) sowie die Ernennung eines Ehrenpräsidenten oder von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für alle übrigen Beschlüsse und für Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Das Präsidium wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Präsidiums umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen, das vom Präsidium und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung für mindestens 4 Wochen auf der Internet-Seite des Vereins zu veröffentlichen und auszulegen. Von der Veröffentlichung im Internet sind die Punkte auszunehmen, die die Mitgliederversammlung per Beschluss für vereinsintern erklärt hat; zu diesen Punkten findet sich im Internet nur der TOP mit dem Hinweis „vereinsintern“. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail zu erheben; über diese Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Werden keine fristgerechten Einwände erhoben, ist das Protokoll genehmigt.

§ 14 Präsidium

1. Zusammensetzung

Dem Präsidium gehören an

- a) der Präsident
- b) drei Vizepräsidenten
- c) der Schatzmeister
- d) zwei Beisitzer
- e) der Vereinsjugendleiter

2. Wahl

Die Präsidiumsmitglieder zu a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, dabei der Präsident, ein Vizepräsident, der Schatzmeister und ein Beisitzer in ungeraden Jahren, zwei weitere Vizepräsidenten und der weitere Beisitzer in geraden Jahren. Vorschläge für die Wahl von Präsidiumsmitgliedern, die Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind (der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister) müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.

Die Amtsdauer verlängert sich bis zur nächsten Neuwahl. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium bis zur Ersatz- oder Neuwahl durch Präsidiumsbeschluss ergänzt werden.

Ist das Präsidium nicht mehr vertretungsberechtigt (Absatz 3), wählt der Vereinsrat ein kommissarisches Präsidium. Dieses beruft unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl ein.

Der Vereinsjugendleiter wird gemäß Jugendordnung gewählt (§ 19).

3. Aufgaben

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, die keinem anderen Organ übertragen sind. Es ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates gebunden. Kann das Präsidium nach einstimmigem Beschluss einen Beschluss des Vereinsrates nicht mittragen, ist dieser bis zu einer Entscheidung durch die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung auszusetzen. Das Präsidium vertritt den Verein nach außen. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen. Das Präsidium kann dabei Beschlüsse, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse übergeordneter Organe, gegen bindende Richtlinien der Verbände oder Sportaufsichtsbehörden sowie gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, aufheben. Über Widersprüche entscheidet endgültig der Vereinsrat.

Präsidiumsmitglieder können an allen Sitzungen der Abteilungen und eingesetzter Ausschüsse beratend teilnehmen.

4. Verfahren

Das Präsidium soll regelmäßig zweiwöchentlich tagen. Tagesordnungen sollen, müssen aber nicht unabdingbar vor Sitzungsbeginn vorliegen. Es entscheidet, soweit nicht an anderer Stelle abweichend bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit, wobei mehr als drei seiner satzungsgemäßen Mitglieder, darunter mindestens der Präsident oder ein Vizepräsident, mitwirken müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit die des amtierenden Vertreters.

5. Das Präsidium kann zur Erledigung der anfallenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dabei kann das Präsidium den Geschäftsführer auch als Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen, soweit das Präsidium dieses im Einzelfall oder generell nicht ausschließt. Die Tätigkeit soll hauptamtlich wahrgenommen werden. Die Übertragung dieser Aufgabe an ein Präsidiumsmitglied ist für den Fall einer Nichtbestellung möglich.

Das Präsidium bestellt den Geschäftsführer (§ 30 BGB) für die Dauer von bis zu vier Jahren. Sofern nach Ablauf dieser Frist kein neuer Geschäftsführer bestellt ist, bleibt der bisherige Geschäftsführer bis zur Bestellung eines neuen im Amt. Die Bestellung bedarf einer Mehrheit von 3/5 aller vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder. Eine erneute Bestellung des bisherigen Geschäftsführers für die Dauer von bis zu vier Jahren ist mehrfach zulässig. Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass der für den Geschäftsführer zugrunde liegende Anstellungsvertrag mit Ablauf der Bestelldauer endet oder rechtzeitig verlängert wird. Die Bestellung des Geschäftsführers kann durch Beschluss des Präsidiums mit einer Mehrheit von 3/5 seiner vertretungsberechtigten Mitglieder widerrufen werden.

6. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung jeweils bis zu zwei Berater einsetzen, um deren besonderes Wissen und besonderen Erfahrungen für den Verein zu nutzen. Sie können an den Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 14a Geschäftsführer (als Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB)

Für den Fall der Einsetzung eines Geschäftsführers (nach § 30 BGB) gilt:

1. Der Geschäftsführer ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Verein im Rahmen seines ihm zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB).
2. In einer vom Präsidium zu erlassenden Geschäftsführerordnung kann bestimmt werden, dass der Geschäftsführer zum Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
3. Der Geschäftsführer hat das Präsidium zumindest 1/4jährlich über die Lage des Vereins zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge zu berichten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung hat der Geschäftsführer das Präsidium insbesondere unverzüglich über außergewöhnliche und außerplanmäßige Veränderungen von Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

§ 15 Vereinsrat

1. Zusammensetzung

Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Abteilungsleitern.

2. Aufgaben

Außer den durch diese Satzung direkt zugewiesenen Aufgaben (§§ 2, 6, 8, 9, 13, 14) obliegt dem Vereinsrat insbesondere die Beratung grundsätzlicher Fragen der Vereinspolitik, die Koordination der Arbeit der Abteilungen sowie die Planung von Vereins- und vereinsübergreifenden Veranstaltungen.

3. Verfahren

Der Vereinsrat tritt regelmäßig dreimal, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen und wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Er wird vom Präsidenten oder einem seiner Vertreter geleitet.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein oder seinem Rechtsvorgänger mindestens zehn Jahre angehören müssen. Sie dürfen weder dem Präsidium noch dem Vereinsrat angehören. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, jeweils drei in geraden und zwei in ungeraden Jahren. Der Ehrenrat wählt sich einen Vorsitzenden.
2. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.
3. Der Vorsitzende hat binnen zwei Wochen nach Antragseingang eine Sitzung anzusetzen. Der Ehrenrat ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern des Ehrenrates. Die streitenden Mitglieder sollen angehört werden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Ehrenrates zu unterschreiben ist. Die Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, über den Verhandlungsablauf, insbesondere über Abstimmungsverhalten, Stillschweigen zu wahren.

§ 17 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen, jeweils einer in geraden und einer in ungeraden Jahren. Sie dürfen kein anderes Amt in den Organen des Vereins sowie in der Leitung von Abteilungen haben.
2. In den geraden Jahren wird zusätzlich ein Ersatz-Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt, um bei einem vorzeitigen Ausfall eines amtierenden Kassenprüfers dessen Amt durch Übertragung durch das Präsidium zu übernehmen.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung mindestens zweimal jährlich stichprobenweise zu überwachen und der Mitgliederversammlung das Prüfergebnis als Bericht der Kassenprüfer mitzuteilen. Wesentliche Mängel haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.

§ 18 Abteilungen

1. Die Abteilungen führen im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der vom Präsidium und / oder Vereinsrat gegebenen Leitlinien der Vereinspolitik ihre Geschäfte im fachlich-sportlichen Bereich eigenverantwortlich. Sie sind gegenüber dem Präsidium für ihr Handeln verantwortlich.

2. Die Abteilungen müssen mindestens alle zwei Jahre eine Abteilungsversammlung durchführen, in der unter anderem die Abteilungsleitung (Abs. 3) zu wählen ist. Sie soll vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
3. Die Abteilungsleitung muss mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem stellvertretenden Abteilungsleiter bestehen. Abteilungen mit Jugendlichen benötigen darüber hinaus einen Abteilungsjugendwart.
4. Der Bereich Fußball-Liga sowie Fußball-Jugend hat den Status einer Abteilung. Der Leiter und sein Stellvertreter werden vom Präsidium bestellt. Abweichend von den Absätzen 1. bis 3. ist es nicht zwingend erforderlich, Abteilungsversammlungen abzuhalten und Abteilungsordnungen zu erlassen.

§ 19 Vereinsjugend

Die freizeit- und wettkampforientierte sportliche, überfachliche und soziale Jugendarbeit im Verein soll Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und sie zu fairem sportlichen Verhalten sowie zu sozialem und tolerantem Miteinander anhalten.

Die Vereinsjugend wird durch alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gebildet. Sie verwaltet und organisiert sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig.

Alles Nähere, vor allem die Wahl eines Vereinsjugendausschusses und eines Vereinsjugendleiters, regelt die Jugendordnung. Der Vereinsjugendleiter ist kraft seines Amtes Mitglied des Präsidiums.

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, auch im Rahmen des Zusammenschlusses im Wege der Einzelrechtsnachfolge oder Gesamtrechtsnachfolge mit einem oder mehreren anderen Vereinen sowie ein Zusammenschluss mit einem oder mehreren anderen Vereinen ohne Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, kann nur durch eine besondere einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Wird der Verein mit dem Ziel aufgelöst, sich mit einem oder mehreren Vereinen zusammenzuschließen im Wege der Einzelrechtsnachfolge, geht das Vereinsvermögen abweichend von Absatz 2 auf den neugebildeten oder aufnehmenden Verein über.

§ 21 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BDSG) und Löschung seiner Daten (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BDSG).

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und elektronischen Medien zu.

Fassung vom 8. April 2025